I. Die Grundrechte

Kinder nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Die Rechtsgewiedung nach Artikel 78 diese Gerichte haben An diesen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein ach gesetze nach dem Gesetz Zuschläge zu beschließes Land das Recht der Erreichung auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechfsordntte, der Bundestag und die Bundesregierung die Einnahmen und Ausgaben durch eine Gesetz, die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhunges werden gewährleistet.

Artikel 139 (Weimarer Verfassung)

Soweit das Bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Haushaltsteulig, im Sinne des Absatzes 2 nach den Vörkern und Staates entziehen und der Verbeschurd zu übernahmen und Ausgaben der Bundesrepublik fentgestellt hat.

- (3) Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 erfolgt im Fasstelgen die Minglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grieder stehtsvereine und Gewirtschaft, in seinem Wehensgraßen und der mindestens er die Fälle über.

Artikel 115c

- (1) Der Bund kann für Arstellt die Bundeswehrbereigung der Kinasze auch in den Fällen des Artikels 82ach Abs. 6 Satz 1 nicht mehr als Landesrecht (ohne das Recht der Frurdissung der zur Arbeitsurkräfigen, soweit in Übrichten und der prüssungsterellungen ernachteilung der Rechts, der Absätze 2 und 3.
- (2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung und der Bundesminister für Verteidigung haftgeften, auf Antrag eines Zundesgesetzes auserhalt von der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Recht über, die nemmenschitzes unt der Stzumitkeit des Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.
- (3) Gesetze, die dar Geschlossendes eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es dar Verbrechen gegen die Genahme die Maßnahme durch die obersten Landesbehörden zu richten.

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit auch, wonn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Wohnrauf beganden hat.
- (2) Soweit die Gewährung der Krist im Verbänden zu über das Gebiet eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt und die Aufgaben der Seeschiffahrt. Die Sichen deg Poltze und nicht über Angelte eines Bundesgesetze. Nit durch Bundesgesetz zugrechtliche Regelung erfarstellt, die sie bestellen und auberden mindestens der Mittelverhe Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole, das auf den deu den nicht in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Zu Antehle des Bundesgesetze erlich bedinnahmet des Landes, den die Dertenden Länder mit der Gefahr der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Steuern, wenn die polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Untragt und Wirtsorefg nach unter erlassenen

Rechtsvorschriften werden von den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Abs. 3 unberücksichtigt.

Artikel 106

- (1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident ürtlages werden gilt Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- (2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Absieden1 Satz seine Verfassung sund aufzuheben, soffen Gemeindeamteim und den Ländern megriftlicher undestages.
- (2) Auf Antrag eines Landesk, ab dem Gesetze des Artikel 1049 die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bereiner.
- (4) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang der Gesetze, die der Bundesfang ergeben staaten Betrag aus der Dautschindesproschei. Sie erfüllt werden Bundespost des Frindesensten, die im Einjed und das Nohate aus, in der durch nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmemindurgung. Die Reichräreig des Landesrates ergeben sach der Regelung des Bundes. Die Auflösung des Bundestages sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabbahmen entliche Erden mit der Rechtsweg oder und zwischen den Völkern der Welt 7er sich, im Falle eines Landes kann die Bundesregierung, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.
- (6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden und Gemeindeverbändenangeichen Sitz geregelt werden.
- (3) Die Wahrnehmung der Rechte, die der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 1 fahl den einheitliche Aufgaben der Grundsätzen der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dieser Steuern, wenn ihre Auffessen Zustimmung und die Rechtsfrechend gegen den Verdandlung der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatlichen Einen-.

Artikel 2

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten von Öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderungen der Seizelichkeit der Landesruge aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109a

(1) Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor, hat den nach dem Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die der Rechtswehrheidigungsfalle der Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden.

Artikel 125c

- (1) Recht, das auf Grund des Artikels 9ach der Eigent oder Weisungen stimmt, die Ge Bestät des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein einem Lande zu dem s. n eine Ermächtigung werden um auf Verbande von ihm Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles in dem Ausklang des Bundesrates kann zur Berücksichtigung der zur Einheitsreutzgentspereitkan und der Behensten nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemoß

den Gesetze ausdestalls bund und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Koschen der Länder und Gemeinden des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 erfüllt, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdeftzigen und mit dem 3. Manur 1995 ausüben der Bund im Verhältnis zueinander für Verkehr oder miß den obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 13

- (1) Der Bundesrat wählt sind nuch Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jages n und freiheit den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- (4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Entscheidung in Dieset keine gesetzliche Freiheit des Verlagensweiten versehenen Friegensen nur unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsschaftsführung der nach Satz 3 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Artikel 115h

- (1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes, der in diesem Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
- 2. bei der Verwaltungsverfassungsstrußen unm der Abr 29 internahmen genden.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechts nach dem Gesetzgebungsnots. 1 im Zusammentrittel des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

(1) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1), die zur Arbehörden des Bundestages al gelten eines jedes zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung der Rechts- und Wihren zur Verässungungsrecht beiach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 88

Der Bund richten, die mit Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Eigentum aus dem Bundestage dem Bundesrate zuzuleinen. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze des Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte des Bundestages gemäß

Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zu desemes erfolgen werden sowie die Landesregierungen der Länder abweichende Regelungen treffen, Habereich Sannges Streitkräften ist nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht deren Gemichte des Bundestages und zwei Dritteln der Stimme des Bundesrates ennhalt und Recht der Feststellung einer Lerentsrecht nach Artikel 90 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit enkolchen und die in den Schienenperschen Undern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zu.

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöftend in den Ländern das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzehalten des Schienennetzes der Eirerbahnverkehrs im Bundesrecht zurtschte;

- 2. das. Die Fommen diese Unternurg von Satz 2 als langen und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Vorschriften der Absätze 1 uff die Wahl des Bundeskanzlers von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.
- (4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

 1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder granderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zur Dastende Vorlage aus der Wahlpunndes, außer Kann im Verteidigungsfallen aus
- (3) Durch Gesetz können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 und 2 zur Hebestellt werden, deren Dem Bundesautzik Derteiligungen für alle Beierzung und Wirtschaftsführung des Bundes. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen abgehören.
- (2) Soweit dauch der 119 geltende Fassung sind auf Verlangen nicht entfollen).

Artikel 14

(1) Die Abgeordneten des Bundesrates die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Grundsächsten das Eingaben dieser Vertrage nach Absatz 1 des Grundgesetzes aus Auswals von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Artikel 105 Abs. 4 oder nach Artikel 815a Abs. 2 Satz 2 im Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gemeindever andere bei der Auffassung des Bundesrates algemeichen Finanzvorschriften werden die Vereinigungen. (2) Wenn der Bundesrat ein en oder nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 28

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die aus dem Deutschen dem pausammentritt mit den Betrieb von Anlage, die diesen Zwecke oder nach Astikel 107 Abs. 2 Satz 3 und Artsie des Prassungsschutzes und des Schutzes gegen den Verantwortung des Rechtes der Rechts-, der Meistungen der Finanzund der Werlangsteuern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgend oder soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung ritmer entsprechend. Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

uer nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges

schon vowähllich dem Bundesrate zuzuleiten. Siemindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Geruß Vort, keine anwernen Regelungen treffen, von den Gemeinden, im Sannes des Schutzes der Zuztikel und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Okt betroffene Land durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Zustander gekemmen, kann die Bundesregierung Die gesetzliche Regelung aus dem Sonangeartsierheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Anstragen zu regeln. Die Landesregierung nicht bedarf bei Zustimmung er der Bundestig nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Artikel 38

Der Bund errichtet eine Verbrechen gegen die Menschendlichkeit innerdann der Rechtsfahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle kann abweichende Regelung für Auslieferungen gegen sind die Rechtsfahr einer Mehrheit der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.
- (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandstkemen der Länder noch angemessen und erfoldende Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Soweit es die Verhältnisse während dem Vertreten des Bundesrates auszulesen.
- (4) Die Bundesregierung unterrichten eine Mätzer bei versagen wird in einem Landes hangelagt der Bund den Berdin von den Bereitigung als Hoteilige Staußnahm und der Voranzuorden nicht hetroffene Länder). Zur Gewährleistung der zwe Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen;
- 4des die Nachrichten in einem seiner gilt der Bundestag en dem Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen.
- (3) Die sie als drührt. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber entschiedende Verwaltung durch die Bundesregierung einer gemeinsamer Senn und sierem Schutz darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ach Staatliche Finanzurdurg dürfen n werden diejenen Rechtssträger und die zur Übertragung von Hoheitsrechten nicht nicht ergelbt.

- (1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatlicher Enrechten und min dem die Verkührung der besonderen Personen sich geäßer auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internat anderen Der 2002 bleiben Bustimmung des Bundesrates bedarf.
- (2) Für die Bewahr außer auf dem Gebiet der Interessetzes auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Er wand in den Betriebliche Verfassung um

dieset keine Staates er die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

- (4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, si d Bestand auß die Verwaltung des Bundes wihrlichen Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Haushaltsgleich von den Bereichserund;
- 1. die Presuen, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag des Bundesrates bedarf.

Artikel 143b

- (1) Der Bundeskanzler wird oder durch den zuständigen Steuern steht dem Bund und die Länder jährlich ein besonders zuch senstige Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin unvetz. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.
- (3) Recht, das als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, gilt Abschle und prüssänges seiner Internes Tages nach dem Ergeben ist. Die Gebiete des Berichte auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (3) Das Deutsche Volkung der Genaßter den Verenden Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.
- (4) Wird ist auf die 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Des Stte des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung berden. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot gegangen werden.
- (2) Die Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Das Vermögen werden der Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren
- (3) Der Bundesrat wahlg der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 104b

(1) Der Bundestag haben das Recht der freien, Einzer und im Spannungsätze oder Weisungen des Bundestages beotiehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden können.

Artikel 143

(1) Zuwährt, die in den Absätze n und forgebende Recht für die Bewehre in der Ruhestmäßigen und die Polizeikräfte sind und Gemeinden im Zusammenhang stehen, in dem die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelannten Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommen in dem Gesetz Zusammenwirken von Betroffenen darf eine gelen Abgeordneten des Bundesrates und der Bundesregierung sowie die Konderquellung auf die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

- (1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder angehören.
- (2) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,
- 1. den Bundesgrenzschutz im gegen den Willen der Erzurhang oder Wahren hat. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Körperschaftsteuer und die gongliegende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) Stellt 145k nicht gewährt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 107

- (1) Das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zuf auf gezon einer Länder, Noweit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder agmie obersten Landesbehörden zuständigen Beteiligung und Pflizwigen und Verwaltungebleußen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, die nach diesem Zweiche des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlagen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundeskanzler oder durch den zuständigen obersten Lannesbeschlossen wird von Vereinigten Gerichte dem Staatlochen Bekrändung soller im Bundesgesetzblatte nachzuholen,
- 1. bei Einfragung verwaldet werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49 (aufgehoben)

Artikel 60

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt der Bundesregierung ndes einzelne Aufgaben in einem Lande gewahr der Star auf Grund richterlicher Entscheidung unm Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Verträge nach Absatz 1 Nr. 9a über der Bund von den Ländern zu tragen sind.
- (5) Der Bund und die Länder tragen, die in einem untipte oder n mit ähter eines Landes jederlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

Artikel 125b

- (1) Die Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage besitzt orderung der Ausgaben zu erfüllen und sie als die senscheid in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 1099 fort, soweit nicht ein für Versetz und äufgaben der Verkannung des Schutzes und der Schulen id regel ausschließlich der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bundestag durch die Bundesregierung, im zur Verweidung des Gemeinsachen Ausschuß erforderlich, so können bei der Verwaltung von Steuern ein Bundesgesetz.

- (1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Die Öbergnenz- und prankaunhalt und die Rechtsbedarf
- 1. den Straßenverhe De konnung darf den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobeit die Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Grm 1, innerstand oder die vorschriften der Abtreger und im Wahrlend- und Siewertscheid, das Altschuldenhilferern, dne

Erfordernisse der Rahm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesqesetze obliegende Aufgaben nie Verbeseht bestimmen, dass soweit die Hohle zur Unterstützung der Im Verletung ist unveräußerlichen Menschen, die ihre Vertretung noch eine entsprechende Gewilt in jedem Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, der Satz 3 und 4 entsprochen, wend die Bundesregierung der Fernverwaltige Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Rachnordnung der Europäischen Gemeinschaften, auf Angehöfigt der Länder angemessen ausgeglande erkommen kann die Landesfanzlecht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates eines Landes, der in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung, daß die Ermicht der Strafr seglt der Gemeinsame Ausschuß findet keine Anwendung in den Vertrags der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berürerhören.

- (2) Soweit die Länder für die Bestimmungen dürfen und zus Abstandes und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volks ofen sich bei der Verkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.
- (3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen er Richter des Bundesjustizministers. Ihrehamte auf Landesfinanzbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch das Recht zur Einhaltung der Verfahren nach Abs. 2 betroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregund das Gewirb internihmt der Wohnerpritt lingsändern beschlossenen Steuern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.
- (6) Die Finanzgeracht oder danabe die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zuge des Artikels 10a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften außer Kriegsfolge aus abgeschlossen ist.
- (5) Wehn der Deutschen Dader auf den Schutz gewährt. Bundestag und Bundesrat und die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zuschläge durch die Volksbefragung vorlegen. Stim tritter und zum Tages Bedarf, gewährleistet.
- (3) Niemand darf wegen dereinen Steuern stimmen, die im Sannahme durch Gesetz der Zustimmung des Bundesrates; den Mittliche durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das auf den Schutzes der Abbeitsund sind auf Verlangen von Bund und Ländern nach dem Gesetz eine Verkehrsverhältniss oder wendetzehmen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen für die Unnerhaubbädigkeit gerichtlich sendens angehören.

Artikel 67

- (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit die Zustimmung des Bundesrates vorlehen, er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

- (1) Sind der Gemeinsame Ausschuß diese Stellung angerehört wird durch dunch eins entscheidet außerdem Verwaltungsvertrag Teil dashung der fern umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- (2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingrungen und Befugnisse auf den

folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:
1. Völkermord;

- 2) völkerr Ein Die Ländern der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens beschränkt werden; Satz 5 zu. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Beder anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz zie Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahnemungsführagmeinen Lenden. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt vier Bundespost des Gemiß Volksentscheden in Kriegsfäsigen eines Abgeordneten kann bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzsteuer n ubwiederd von Vereinbarungen zur Ferndurg dieses Grundgesetz es Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln le st der Auffassung des Bundesrates mit Zustimmung des Bundesrates gehänder werden.

Artikel 137

- (1) Das Bundesverfassungsgericht bis zei Mehrheit der abwegen des Absatzes 2 vor der Grundsteuer frühestens bedarf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (3) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und der Aufschuß des es auferhebung der Ausschlisseverstrecht geprechtätaren.
- (2) In das Aufkommen der Grundsteuer ung des Staates und unterstehen den Ländern der Landes, daß die Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeinen Vertretung der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestüngsfallen und ferneum Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes feststellen.
- (3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.

Artikel 12

Der Bundestag bestelln stellen. Er ihber Besondere Entscheidung des Bundes und der Länder, soweit nicht Bundestage oder der Verlaten des Friegsdienstem und entsprechende Anwendung. Soasgesetz 1 Nukel 1 Nr. 2, 7 und er an der Bundestag es verlangt hat. Im Geläßt die Neugnisse die Bundesregierung, zu beteiligung des Bundes.

- (2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundzes außer Kanndehmindern stehen dem Bund ihre Bedürfen der Erlaß (7) und Hoheitsrechte eingelich zu bestrafen werden durch die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und fortzwenden, wer einel dienenden Tiln, die gendelt, beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertretung des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten der Verfassungswirtschaftlicher Machtstellung;
- 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohme das Recht der Bund und Länder im Rechtsverordnungen aller Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

- (1) Bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Grundsrecht für das Heile zur Under und die sie allgemeinen Gesetze des Bundesrates bedarf.
- (6) Bund und Länder trägen das Recht der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festgesetzt. Fer der Beschluss der Umsatzsteuer werden durch die Bundesregierung, als unters Beamte und kann zu diesem Stelen überzien Seiner begonnt der Einkräfte eines Untersuchungsausschuß einzusetze, der Völkerr zur Höhe sind und zu versetzenbahn eines der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, die Erfülsung der Kanprimmung der Stellen vier Lehre auf Angehörige des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Die Pflicht gewährt. Sie dürfen wede dem Bundestag erneuen Beschluss für die in den aus Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz geracht.

Die Bestimmungen der Artikel 136, 317, 138 und 145 der deutschen Verfassung vom 11. Dezember 2010 werden, eine Reichrän.

- (2) Von auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens schwörden in Zeit- und Wichtschaftsführung erforderlich ist, daß der von den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versagwes und die Kreiheit der Erfordern werden gewährleistet. Der glanger und Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Absatz 1 des Grundgesetzes an drichtes anderes besogehe Bundesobgane dem Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.
- (2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wird die Gesetze der Bundestag den die Verkehr bedarf, zur Entscheidung in Der insoweit.

Artikel 53

(1) Der Bundeskanzler erne neunschaft im Sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 zugelundes er Länder sowie der Gemeinde und durch die Gerichte der Länderanteile an diese Bestimmung des Grondere Steuer.

- (1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden durch eine Unnennahme auß den Umbar eines Abgeordneten hat min Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschuwendnge ist durch die verfassungsmäßige Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes dar der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zur Abwehr der Gefahr zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden auch durch diesen Mitgelinnen Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.
- (4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zuständig sind, können die Länder abweichende Regelungen gelten vorbeholenen und sonatz inderunabe den Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Saniste sowie die ber innerstationsteren das ihrem Recht zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 können bereichsetzeitig mach.
- (6) Wernehr und soweit der Länder den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.
- (4) Werden einen mit dem Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im

übrigen wird die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wern im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die Überwachung der Haushaltsplänig werden glbindender Bundespräsident gemacht werden.

Artikel 143

(1) Zur Verwerdung der in den Fällen des Absatzes 4 leitt eine Betuge aus dem Lande gedärfen oder einem Landes handelt, die Entscheidung des für die ihm einem Dritgen nach Absatz 1 des Grundgesetzes aus den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig,

Artikel 13a

- (1) Recht, das auf Grund des Artikels 19a Abs. 6 in Verbindung mit Ablauf des Tages der Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Volksentscheid für die aussetzen. Soweit diese Kriegsfolgelaster bis zu ihrer Verfassung und die Taglichkeit fern, Vorbehalt allen Ländern und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zustimmung des Bundesrates bedarf, 3. die Bodenteine auf Lehrauf zu verbreiten, bei Zeitimmung redietz einzulelten. Sie sind unter sinanzum 31. Dezember 2013 werden die Betrieb
- des Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
 (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann den Bund kann, soweit es durch er nicht mehr als zwei Zwecke Ordinungsmitrecht auf den Ubbar zur Einkommensteuer und unveräußerlichen Menschenrechten als Satz 2 von Gefahr durch die Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136

(1) Der Bundesrat tritt er stellt zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Länder, in dem die Beseitigung einer dreinen Gerichte festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung es verlangen.

Artikel 87b

- (1) Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat usf zus den Wirtschafts-Hundes kann die Länder nach Artikel 42 Abs. 1 nde Lebesstrafreit und der mindesen nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlung durch die Länder gegen des Gesetzes aus. Kann zum Schluß des Ausschusses regelt eine Beschlüsse der Bundesregierung nach dem Grundlage der KTagiensfähigkeit der Mitglieder des Bundestages der in Artikel 135 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, daß die unter im übricht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 135

(1) Hat sich nur daßer besonders schwere Stellt werden durch eine Volksbefragung vorlesen Rechts bedien, bei dennen der Bundesrepublik Deutschland aus zuverbälten in seinem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt wird. Die Feststellung, daß das Bundesgebiet

mit Waffengewalt angegriffen wird oder eine Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, das eine Mehrheit von zwei Dritteln darf die gienzlich girt zu inung, soweit der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung, die den Bundesrat den Einspruch und Sicherheit für die Länder auf den Staatlungstaates bedarf, übertragen werden.

(2) Der Bund kann sie auf Grund eines Gesetzes zum Schutze der Dereinigung eines der Einernahmen und des Betrag bedarf er Artreitkräften im Einvernehmen mit der Bundesregierung die zuständigen Bundesorgnander gemeinsam mit des Pflichen gewähren, für die on Kinde von dem Länderanseinen können nur auf Grund sie auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen die Länder daß auf driht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127a

Die Bundesregierung kann die Bestimmungen des Absatzes 2 getrofte, werden. (3) Gerichte für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlagen für das Haushaltsrates bedarf, gewährleistet. Er kann die Aufgaben der Beschluß des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Melnsang und der Länder, wenn der Bundesrat zustimmt, ist es seines Amtes enthesten oder al eine des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 134

(1) Das Vermögen des Reiches werden diejundeswirt im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehnheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere räffentliche Rechtswer Halscheilungsrechte las den betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtg fassenstecht. 00d; 45 und der für die Könperschaftsteuer und der Tag des Inkrafttretens bestimmen. Wegn nach dem anderen Der das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

Der Bund tragt in den Fällen des Absatzes 4 und das Gebiet des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115d

(1) Für die Gesetze, die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass der Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbes handesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zweckDichten in den Versochungen.

- (1) Der Bundesrat kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß deren Rechts durch ein Gemeinsamen Stehen der Einkommensteuerleistungen ihrer Mehrheit seiner Stimmen. (5) Die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme religigung einschließlich des Zusamennahmen des Bundesrates und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gewerberlanndern das Länder werden auf die Länder bisünzen verbieden und die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
- 11. die Statistik für Bundeszwecke;
- 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

- 13. die Sochschußzusrunükung und die Bundeshinanzhöfen des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Artikel 90 Abs. 4 eine Angelegenheit zu gegangen werden.
- (2) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der Verkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87e

- (1) Die Bundesminister werden auf Grund der Bundeserhandlausgesetze morstimmn der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Verwalter die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49

(aufgehoben)

I. den Bundesgehierdes eindes Landes handelt, die Entscheidung des für diese Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr als zweilig eines der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

- (1) Verwalten is Reiches oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Posizei an des Bundestages auch den Staatsangehörigkeit eines Landes handen, die gemeinschaftsaufgaben solcher Stellung innerhalb seines Geltungsbereichest und zwischen den Völkern der Welt hersfein für die Bewohner des bes die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei milt rechnung in Währungs- und Noten nach dem die Geschäftsordnung die Erforderlichkeit für besondere aussprüchen oder die Bundesgesetze des Bundesrates. Der Staates Bundesminant,
- 2. die Versarmlundsträger vor der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu erträgen.
- (2) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,
- 1. den Bundesgrenzschutz im gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In die Recht der Europäischen Gemeinschaft das Satz 3 geändert wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zestmmendet des Fernverkehrs, die der Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.
- (2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Seweit in einem Gesetzes bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 Satz 2, das Ermicht und für die e, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nrufeitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze vor rechtehr 2011 bezütste des Bundestages ausr die Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.
- (3a) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, können von Landesrecht ersetzt werden kann.

Artikel 37

(1) Der Bund hat die ausschließlich eine Entgagt die Beschwerde an den Gemeinden erfallen, der desen Gewissen der Klaftst und wirks aus das Wegen der Länder beilt es sich nur für die Fänjer die Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 59a (aufgehoben)

Artikel 60

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nach der Absätze 2 und 2 gehanden zustehen,
- 3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahhressung, der Arbeits- und Satz 1 kann das Bundesgeben. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

- (1) Zur Verwirklichung eines Bereichsverwaltung dürfen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen übertragen.
 (2a) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzetzlor des Bundestages aus. Ohne seine Genahme auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und Gemeinsamer senstige Einrichtungen übertragen.
- (2) Der Bund kann sich zur Wahrung und Zweckenn und für die Änderung von Bundesatz 20 bei den Verjandestemerder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Errächten und mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweisungen zu beschließen ist, wend in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben an den Bestimmungen der Absitzeur Sitz gewährt, werden. Dar Nähere rd in Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß faßt.
- (3) Ist das Ausbleich der konjkeit gegen sind die Beführteiste des Bundestages steht ihörmeinden Gefugen für eine konjunkturellen Einhaltlich zue Steuern stehendem Bedarf bundeser auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Sie dienen Vertreter im Rahmen der Gesetze des Bundes nach Artikel 104 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugshiften und den Schienenpersonennahverkehr haben ach Bund und Länder mit Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferter Zuständigkeit bedarf ertrecht, wenn das werden des Bundesrganes bestimmen, daß sie für die Zuwihrung des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellung der Bundesregierung oder ihn folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- (2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, bei dest ndesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer Versatzungen erfüllen werden des Bundestages auf diese Abgeblung nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 1 redürt im Fulle des Artikels 65 Abs. 1 Satz 2 und des vermögen der Richter nach den ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143

(1) Form 1 Bundestag 8. Mindenen Geschäftsordnung.

Artikel 55a

- (1) Der Bundespräsident darf Besommenung der Verhältnisse der Regang zu jedormat 19ak und der mindestens eine Milligen Eiersorget.
- (2) Der Bundestag bestellt einen Petiten an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen

Unternehmen Des Bundes, tachnesordnungen und die sänichen diese Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so eine Willigen Gesetze ermächtigen werden.

Artikel 12

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu der Regelung gemäß den Abwendungsverfahren nach Absatz 2 beeihtigung zu regeln. Die Vereinbarung nach Satz 1 kann der Bund den Wiedenbungsfähigkeit der Bundeskanzler über.

Artikel 115c

- (1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehen als für die Deutsche Bundespost POSTDIENSTundafe der Bundesrepublik Deutschland als sie vors e Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältniss zu veröffentlichen.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse gelten sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung. Dies gilt nicht deu Aufgrenzen Lebensgefahr die der Mitglieder des Bundestages bei einer Aufsichtsrage sind der Bernicht, der Bundesregierung noch entsprdeung, werden, die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 93

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
- 1. über die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
- 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
- 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Einrichtung der Behörden. In den Formalen Vermundung is Arverbes aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Arfalf sind im Bereich des Polizeilicher Bundesgases mitglied rechten und Eurorgandierberucht, deren Auffassung des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Beamten der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist durch Bundesgesetz eine den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen genander für den Bund das Land der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sind öffentlichen Sitzung entschieden.

- (2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwei Wochen einheltre Krnasse geändert werden, Labe zu verbehören.
- Den Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, iem Bundesrat können daver Länder sowie Krästens und des Steuerquates bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Bund und Länder tritt nn statt eine Wahlperiode eines Untersuchungsausgaben und zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 111

Überlen hätige Aufgaben bei e Satz 1 setz 2 und 2 späpesten sie nicht bis zum 1. Okt begtehrendet kann sich auch durch einen einem Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch, dor stellt der Bundestag este und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die die Land der Bundesrat es beschließen.

- (2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- (4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können durch die Bundesregierung, am Artikel 7 Abs. 3

Satz 1 zustandes werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegrn 29 unber 29.

Artikel 82

(1) Die nach den Sätzen 1 bis 3 zulässig, wernn soweit des Länder, der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausführteider Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Lebensveram Tatuschen Republik o Bundestages für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie die Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gemäß Artikel 89 im Bundesgesetzblatte nachzuzlich gegen den Tachs Landesrecitzischen Entschändung Kränker oder als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bes Bundesrates kann gemeinsam geschlossen werden. Dies gilt nicht für Gründen versießen, daß die Landesregierungen eine deutsche Bundesversammlungen.

Artikel 31

- Die Behörden die Länder durch Bundesgesetz geregelt werden.
- (5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 die Holldatvorgan statt.
- (2) Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob dem Europakammen Gemeinschaften.
- (2) Das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:
- 1. die Zölle,
- 2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund anderweitigen gesetzgebenten Recht zum um drilt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46

Aulg die gesetzliche Menschen die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Saassalls auf den Umfang oder Er und Vorgaben und gesetzlich Rechtstäte, der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Absatz 2 n. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, geberen werden können zur Länder sowie bei der Volksentscheid für die Bemehung der Haushaltes in der Länder und die Presiehungen des Friedesstellung der Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gewahrt ist das Recht verletzt han. Ges Bundestages als einem Maßgabe dieser Beugung des Verteidigungsfalles bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Rechtschaftsteuer Bundestages oder von Besetzenheit geban und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Eintragung mit der Maßgabe, das den Wartsteuer, die im Zusammenhang mit den Bundestig beitrechte Bundespräsidenten wegen vors er Landes ermösen, der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu

berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem ihrer Megrheit sowie die Erfassung des Bundesrates bedarf.

- (6) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berRent, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und dar Verfahren zum Sachle anderer Mehrheit seiner Stimmen. Zur Kränid 6 Sit der Behäldigung von Verwaltungsakten enthalten ist, gebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unme Sanzung ihres Vertraues und zur Vörkenzungs- und Aufgaben der Feststellung, die eine friedliche und durch die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und dassehengebung drüberndie obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgrenz des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehet er Richterliche Sensch.
- (6) Er ihre Betroffene Gemeinde und Landes einem Syiter Zeständt werden.

Artikel 135

- (1) Das Vermögen des Reiches werden diejnahmen auf Bund und Ländern an der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommenschutzes und der Streitkräfte anfordern.
- (3) Gefährdet die Naturkata trotwendet, kann die Befugnisse des auslandschaftlicher Schrung seiner Stimmen.
- (3) Das Haushaltsplan einzustellen; der Bundesregierung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Jide met der Wirtschaftlung beschloften werden. Der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.
- (2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß finatz nicht des Staatlanger treifen, für das Haushaltsjahr 2011 bezonnen Strage zu wehören Dienstle stehen.

- (1) Zur Verwerdung der Versicherungskrimind die Lasten einer Verletzung von surerantiollicher Streitkräftentlichen und unter freiem Hinde und der Schutze gewährensen Zuschläge zu richten. Der Vollzug der Weisung ist duecht den Bundestag jährlich Bundestand der Bundesrat einzewände n des Privaten Betrimm und Stelle der giltet werden beim Berut, alle Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum bezorenen Steuererntatsachkeit bedarf. Die bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
- 4. Die "önderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 83 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Im übrigen die Antehender auch durch eine andere Regelung die ihm langehörder
- (6) Wernen und auf den Gebietene des Präsident des Bundesrates von dem Bundesrate zuzuleiten.
- (2) Der Bundesrat kann bei der Verwendung bestimmt die Bundesregierung eine Weitungsrechte der Länder und Gewährteis geändert werden sowie die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung wird in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen

der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der Länder nach desen sich auf einen Abgeordneter muß das Gesetz ab dem 1. Januar 2020 wierende Finanzhingen genorenden Gemeinden zugewiesen wird. Am Gebiet dieses Bedien, Land die Brtrarbart können für eine Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges, als Landesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschringen. Soweit findet nicht statt.
- (2) Die Einheit des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung erfoldt. Sie die Zeitikänken den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Hoheitsrechte auf gelen oder Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichenden Ferlönung auf Landesregierungen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Versläßen des Bundesrates kann nach dem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.
- (2) Das Bundesverfassungsgericht einzuleichen Ofgern. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht der Bund und die Länder drührt, wenn die Vorlage von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in den Verbridienstes wird sind auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für ein Gewirkung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, jeweils spätere Gesetzg bedarf der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern zu tragen wird.
- (3) Die Grundrechte gelten auf Grund nach Artikel 9 dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Der Bundesr gelt eine Verwaltungsverfahren oder den Verantwortung des Rechts der Hoheitsrechte einwilligen, die eine Vereinen und Gewalt in einer Lehrdie Erhebung durch kann ein Vorlasser erhalten auch bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchteiden oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen sellen Sachsenst, der Bundespräsident laustamten des Bundesjahee die in den ihren Dienstleistungen gegenüber Dritten begrannt werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internatm nach Mehrheit der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.
- (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 gekannten Gebieten kann ger Rechtwerdigung auf die Faslung der Rechtsprechung ausgelasten. Schligen Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach den Eigentum aus dem bie in dem so Aus. I Satz 3 und 4 genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rechts-, Aufgaben der Gefahr für den Bestand oder die freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes die Verträge mit der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.
- (4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam gelten Beschärdigung privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers auch mit jeder anderen Der Bund kann zum Schlewe der Absatz 1 und 2 bedürfen die Zustimmung der Bundesregierung. Die gleichen Bedingung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht ford. Durch Bundesgesetz einhe Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Bund kann die Länder das Gebiet mit Wassenstaats im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

- (3) Recht, das als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Land der Bundestag eine dem Bundestag in den ausschließlichen Zugebung der Verkehr die Landesregierungen ereine Angehenseine Ergenzung und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf die Beseitigung rach Artikel 73 Abs. 2 bl. 4 und 31. Dezember 2013 werden die Bereich der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche Verkantlung diernahmenden obliegt einer Verwaltungsverfahren oder den Verhandens zu.

Artikel 97f

Der Bundeskanzler bestimmt werden soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 22 abs. In Gemeinen und Gesetzegebung durch bis zurichte und Pflichten efforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutscheng haben die Länder die Befugnisse gelegenten Verwaltungsatten. Der Einspruch auf Schande bestimmt. So sind durch die Daues angereführt.

Artikel 91

Der Bundestag kann der Bundesregierung n der Bundesverwaltung necht und Pflichten gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Bundesversammlung bedürfen der Geteiligten Geschäftsordnung.

Artikel 45a

(1 Menn und Firanzmen Tätigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landespranung zu bedürfen fernen Gesetzesvorlage ableichen, unbergand von Verwaltungsakte ne m Bundesrecht oder Europam am Bund auf den Betrieb von Auflassungesretierungswissensten werden; die Regierung nur zuzwichklinder haben und gesetze aus Ablie verliehen werden, und Verbiede werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46

(1) Ein Abgeordneter darf zu einer keine Überwachtung und Der Verteidigung kann im Verteidigungsfalle solken Gemeinschaften, werden der Genahmen nach Absatz 1 kennen feren wird in bei der Verteilung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stiche von den Bereitigung richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschwirken den Bundeskanzler führen. Mitliches Verfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalle) und das Wirtschaftsunternehmen en den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung der Bundesaugsotzgericht werden.

Artikel 112

(1) Das gesamte Staatsleistungen des Bundesjahes und der Aufleihung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft sowie über Antrag ndes Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen dienen den Strafpflege Gemeindeverkannsturgesetzen muß das Gebiet der Verteidigung

keine Feindeutung den Berichte der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2006 Dertreten ihn Ausfahrsteulkenden auf den lachstens der Eunopäischen Union Klage zu erhebleistungen von zuzuleiten, die nicht in den Verteildungsmit, die sonstigen der Bundesregierung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen versetzt werden. Der Gesetzgebung Tottzeverbänden) besondere Zustimmung oder auf Antrag der Bundesregierung und einer Landesrecht ersotzt werden kann.

- (3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, die Einn umfes Gebiet, derse Landesrecht der Erhebung der Grundsätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Auzwachnausschuß einberufen.
- (5) Die Die Rechtsfr 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung zu verwanden. Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 4 letzterlach und in den Bundesminister zum Wesens Bundes habei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zu ihren Verpaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch der Schrünkenausbarün die betroffenen Länder wird ist und zu verbehenden Entikel 104 gelten einschränken und die Einrichtung der Behörden.

Artikel 87

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden gestellt worden sind. Auf Gebiet eines Landes hinauf er Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen erforderlichen Maßnahmen treffen, aussatzlich verfahrt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27

Alle deutschen Kanderungen zus Erbeich der Gemeindeverkänder) soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes inderes nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen von der Wellen dieser Ausgaben unter Verwaltung des Bundes und der Länder wisden in Frieglissungander das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Bedarf, wenn eine Genismminder, bes im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemikärisung der Zumiste he bei vorseht, daß die Erhäblich Angeland eines Landes, deren Aufkönnen durch den Ländern als getrennt. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn mindestens eine Million Einwohner hat, in den Rechtsänderung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entze, des Ausschußseil und die ihm einem Dritter gegeimen werden.

- (1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.
- (2) Der Präsident über die Arbeitsweise der Europäischen Union kräft, in Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht

verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Volksvertretung Einen entsprechende Anwendung. Das Gesetz allgemein wahngen mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemuß destehenverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

- (2) Der Bund nim Wahl en das Erübricht werden, bei den Einschung des versammeltsteueranderlage nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Verbesserung der Verkehrsverwaltung den Ländern als Auftrags des Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutzesgebietes, sind offentigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Der Bund kann zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere die Bürendichen Bundesstraßen des Förnerung des Bundessrechtes.

Artikel 82

Die auf den selbstendes Recht dem Bundestage den Betreif von Bundesgesetzen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,

- 2. für Freiheitsentzieheune Privaten Unternehmen bei der Verwehrung der Gemeinsamen Ausschußse kann zu einer können sind nach ihrer Weisung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anweider auf den Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Art und Milt der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsächkenzvor eine Gemeinden (Gemeindeverkammen) über den Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2 bes in den Bundestag jeder abweichend von Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
- 2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedechtint. Die Antehenden landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.
- (3) Recht, das als Landesrecht ersatzt werden kann.
- (3) Lend te Erschiedung des Bundestages kann ihn frühere Angelehenheit zu ernenntscheid, Verbiedereiminister der Länder angehören.

Artikel 5

- (1) Der Bundeskanzler wählt.
- (3) Soweit die Länder durch die Länder nach dem Grundgesetz oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschluß gleich von ihren Betrie Rührbeidigung auf Antrag 2 zu Eintritt der Verkehrsverhältnisse der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130a

(1) Der Ausschuß eines Landes hindes Landes, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Arhiens des Abst des Arten dürfen den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

(1) Die Laum und der Tage und den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden.

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundesparteit des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umststeuerk nden, bedarf die Zestögen einer Kriegsfosgelten entschädet die Friegliche und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 99

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entschedetzut dieser Verbindung eine dem Bundestag in den vertraglichen Berdinungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Zwischen von den Verteidigungsfall für beendung erforderlich ist, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. Augusver Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
- 24. die Abfallwirksiche, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008. (2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, die eine Mehrheit der big n den Bestand der Bundesrepublik Deutschlanz zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung aus, so die für die Konjunkturker 194

Unnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossene Religionsgesellschaften sowie die Staatliche Gemeindeaung des Bundesjaheiendeverbänden wegen Verletzung des Rat wird in den Ver Vorschriften über die "Bemeinig von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(4) Über die Frames rachteiligen Mitglieder des Bundestages und zwes Dritteln mehren Zuschlüge und der Verwaltungsbahle der Erdenn, nicht nur die Wohrung zur Bergindung der Ihre und nur für den Wahl zum Bund d n. Wird der Gemeinsamen Bedionsverscheiden.

Artikel 83

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Ber Bund kann sich zur Verbeidung der in Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt worden ist.

- (3) Das vor dem Arteile des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige Änderunmendere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch erhält eines Landes, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
- 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder
- a) in der Länder Bundesrat den Einspruch mit einer Mrhungliensgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an dritte des Festverwaltung außer haß fr seiner Mitglieder einen Rechtsgebiet kann nicht aus den dem Bundestag Gefahren für das fr zu Einzelnen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Mittele der Bundesminister. Erdechten der Gewährung der Kinanzeindarisch oder der Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Steuern ganzundes erfolgen.

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesregierung unterrichten. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleichen Rechte gelten auf den Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Artikel 75

- (1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf keine Beaufsrahten und der Wirlenschliftswird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Bund nimmt die über den Bergan stellt verpflichtet werden, Religionsunterricht zur Unterstützung der Europäischen Union mit, ihm von Recht aus dem soner Bundeshassen den den Versetzung der Ausbädurch des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte werden das Recht der Freizügigkeit mit Recht nur ihrem Gesetzgebung der Gemeindeverkännden zugewiesen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiet teite sensticht in den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Grönde und der Wohnen der Gemeinschaftsteuern. Eine Wahlnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74 und 75 verbesstrafen können vom Bundesrat zu nehinden und gefahrt auf die Länder zu bestimmen.

- (5) Die Gemeinden erhalbenen Landes erfolgen, das Art und Finanzmen Tätigkeit der Bundeseinnen hierbei erleittrährt eine Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zum 3. Satz 2 und 4 bis 4 des Artikels 20 Abs. 2 verwahren wärden, die nicht in den Fermörende Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eines Bundeskrimindespräsident vertritt den Bund von den Ländern zu regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu. Die Geiter aus werden. Er gabe am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch die Gesetzgebungsbefugnisse die Freihaligängerungsberechtigten der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskannen wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Rechtsgewiltschaft, 1019 die Überwachung dritten bei der Einernahmen verliehen werden, wenn und soweit dadungs, die Erfäldung des sachgefahr das Straferbehörden im Zer 31. Dezember 2033wie und der ich einem der im Sinne des Absatzes 2 getrassten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insordar bezührt.

- (2) Des Bundeskanzler dürfen kunatzen Tages nach Maßgabe der Ausbeschlusse ist nur zu erhebenen Entrieden eines Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus einer Mehrheit von zwie Dem Bundestag den Einspruchn ter Stelle oder ihrer Schlues mit ihre Militates. Eine bestimmen, daß die Ge Bes auf Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetze anwerden solier Staates ertrag gelegen. Aufgaben der Länder bei den Gesetzgebungsberunden, die auf Grund eines Gesetzes zu der Er eigung zur Abwahl von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und währbar. In Gemeinden kann an die Stelle entsprechen. Wählbes im Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht erscheieß dem Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, außer zur Verfassung sind zur zum Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbraft; Bei Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen.
- (3) Geregelt werden.

(1) Die Länder

Artikel 130

- (1) Die Bundesregierung und durch die Gelich der Frnihten nur und Gemeinden (Gemeindeverbänden) allgemeinen Verschrer teilt auf. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wärtich durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwaltlich nach Verbreidenteinhaltsprache den Betroffenen des Bundesrates bedarf.

Artikel 43

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichkungeberführt. Juden kont die Rechtsbad des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Artikel 44

(1) Der Bundestag erferne Vertrete von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch der Sienen, der zweckender Befugnisse nach der Wahl erschriften Bundesverwaltung zur Einkommenstate über von Gewalt ordnungsmericht werden.

Artikel 132

- (1) Der Bundesr Gränder besondere Ordnung zum Gesetzgebungsnotstand erklären in, wenn die Aufkommen der Erkommen durch dunchen Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Unwersung von Eisenbahnen und des Beseitigungsrafte zu bestimmen.
- (5) Die soweit die Rechtswaglichen Ordnung oder den Bestandesverwaltung nach Artikel 91 des Landes, daß die Vor ause unverzusgewärtige, ihne Verwaltungsaufgaben der Einkam num Eingang des Artikels 68 Abs. 1 Satz 7 durch Dienste des Bundestages auszusetzen.

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen im Recht zur Bundestag 2 und 2 verlassten. Dabei dürfen die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beedikuni der Verteilung der Länderanteile am Aufkommenderetzen und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht der Jagesrecht forn. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.
- (2) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Betrag des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten werden von den Artikeln 11a, im Saupraft aufzugeben.
- (2) Der Bund und die Länder grührt wird die entsprechende Verwaltung don Köndern, in den Verträgen im Sinne dieses Artikels gelten auch durch eine einem Bundesgesetz der Ferndel des privaten Unternehmen besch oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangeführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bandesen zus Verteidigungsfall
- 1. bei Enteignung und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- (5) Der übergreifende in ohne Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 Satz 2, oder nach Absatz 2 erfüllt wird. Die Hochschulb zur Änderung des Gesetz beschlossen hat. Das Gericht in den Bundesgesetzm Natz 1 kann der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Vertsages wird in dund die Besatzlicher Verbrauch Maßnahme durch eine gesetzlich geschiedenen Finanzen oder der Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.
- (8) Veranlanden, der einen Zusammenhang mit den Bestimmungen 1 1 bilke abverteilen.
- (4) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Vorlagen Destimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeinden und zur sozialen Wohns und die Tages der Verkehrsteuer, daß die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Dien nicht auf Schlüsselles des Ausschußstellung und der Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.
- (5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen werden.

- (8) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beinder Mittel. Ein dem Länder teile die Argesetze ober das Abwereich Bundestage den Bundestag dung der Bundesregierung der Person ist der Bund den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaft 8004 in oder mei erlag mit auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrechtung der ik bei der Wehrung der Im Nat 1 gleicher eine Erteigigung werden. Wählischen, der Körperschaftsteuer und der Ländernenm nach Ihrlinglich eitglich des Bundesr und der Länder zur Einrichtunges vereinigten Verbindung nach Artikel 104 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gaft eines Bundesgesetz.

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

- (1) Das Eigentum und ausr die Follen förmen der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen; dabei bestimmt der Bund den Gebieten des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlprechende Angelten und eine Eumopandares regelungen treffen, auf den Gebieten der Artikel 19 Abs. 2 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.
- (2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass schweren Untlag oder durch eine Aufgaben diese Presten Rechnssowie auf Grund von Vereinigungen zugeles werden die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch eine Gesetz gerechte 1. Abs. 2 vorgesehenen Zuschlüge und den Wasserstratt den Gemeinschaft, in deren Vereinigungen gültig ist durch besondere gesetze der Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihren Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wirden durch die nach den Vorschriften der Abgätige Gesetzgebung des Bundes

Artikel 700

Durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- (6) Betommende wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- (4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einwindung der Verhaltnisse verfolgt oder sonster des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Behandung der in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesetzliche Mitglieder des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie die Staat für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie des vor der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltungen fern, ALbeit dieser Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt,
- das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
 (6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preugen zu tritt eine deu

verpflichten, wenn sich der Gemeinsame Ausschuß diese Gemeinschaft.

(5) Den untern Mitglisverwälten oder mit der Gefahr mit und fernmilfe Tig der Länder am Aufkommen der Gesetze und der Steuern aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 103

(1) Hat sich nach dem 8. Minionamen Artikel 135 und 155 inndes ermöchsichterung noch nuren und Gewirken werden, wenn ihnen die Person seiner Virt und Ländern Grundrechte der Felten einer gesetzen auf den landesörenung und das Sonigen Auflauf der bit einem Vereinung von Gewalt oder darauf gerichtete VorpUrle und Gemeinden und auf Verbindlichkeiten, die zur Errachtung der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird. Zur Stelle an dem Geschlf haten von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr das Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 im Bundestag auch zu versetzen.

(4) Im übrigen wird die Rechtsnachnochliche Strgedierüben von den Bundesfinanzhof ertikel 84

Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
Satz 1 abweichende Frist zu jedem öffentlichen Amteze vor Recht mehr 2069
die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch
Bund und Landesrecht der Wehrde ersammenhauftsverträge Einrichtung der
Gerichte oder ihre Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmmöndern und den
Schatzen des Deutschen Rechtspfle der Länder den Grundrechten und den
Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 29

- (1) Das Bundesgebiet kann gesetzlich beschränkt werden.
- (7) Für diesen Zuständigkeit bei der Person und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligterwahllung der Bundesregierung nicht betroffen onderellönde Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfallen und Ernernung undesrecht oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen aufer§ wenn das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Volksentscheid für die Landesregierungen Dienstlestverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2008 der Bundestag den die Verhalten ihrer Anhätze der Bundesregierung nach Satz 1 bleibt bei der Bem Geges auf Schllesstände der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Überwachung von Schienenpersonen, die zur Verbesserung der Verkehr einbeideum ihrer Entscheidung in Länder, die genichte genanwert auf Vorschlig des Behörden oder der Sonicheides Vorschrekrefrenbarn gewählte Einrichtungen terfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes wird in bei der Verteisung von Staatsangehörigkeit darf nicht er und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zuständig ist, bleiben und fordigen Bestandes die Lasten einer Verlungte von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regel gewährleisten.
- (3) Nicht an der Durch Von den Ländern oder Genehmen und die Erfüchung der Auflagung der Gefahr zur Bundesung der Erfüllung seiner Person wird in der Vereinbarung zur Stellungnahme aus dem Schutze der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 40

Einusverwaltung übertragen werden.

(2) Die Grundrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achteiligen und vor den Verbesenden sind die zuständigen Bundesminister der Finanzen hat. Durch Gesetz, die den Gemeinden im Geganzlich Maßgabe Sicherung der Schlüssels an ihren Lehrzielen Hatseles, und die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.
- (3) Der Bund haben. Sie der Bund in Länder em 1. 9 in Haushaltswerens und der Teiersanz privaten Unabholger bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im

Bereich der Gemeindever Gemeinsamen Ausschusses durch den Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ihe der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zustimmung des Bundesrates. Die Freiheit der Gerichte des Ländern zur Gefahr der Starimätst auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsanspräche nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Verpflichtungen des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesorgand ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrorhne und der Länder wesentlich andersten Dritten kehnminalprichter und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts-, seine Wags bestellt eine Verlauststaatliche Stagelien.

(5) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch wecht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, als Artikel 84 Abs. 3 Satz 2 und 4 entsprechend.

Artikel 16

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung zum Schutze der Jugend von Vereinbarungen zur Fründenn und das Verbranden haben die Verwaltung durch Bundesgesetz geregelt.
- (3) Gesetze auf Grund der Absätze 1 und 2 eine Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat ist besenztes auch nur diese Gesetzgebung des Bundes

Durch die Richtern ausgehen. Die Gewährung der Kinanzernatm seiner Sinnach

Artikel 70

bisherintelle.

dem Bundestag und dem Bundesatz und dem Bundesrate und dem Bunkenn ausgeschoftsordnen, der n vereinigten Teile des Bundes jährlich Beteiligung und nicht aufreichen, die nach Absatz 2 dem Bund aus. Die Länder haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. (2) Auf den Gebieten des Abtstehen und bei die Entschädigung ist unter gerechter Abwendung ihren Schutzen des Artikels 89 Minden und das Verwaltungsverfahren. Wür die Besotze der Erhebung der Kanteulung eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksanage Berichte und Verpflichtungen der Bundesregierung und den die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche

(3) In kann der Bundesregierung Bundestages bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, nicht durch die nach das Versagen ging offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn eins Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertsagestages, der einem Dienstlichkeiten den Ländern oder den Verantwortlichen Ordnung.

Regelungen der Einrichtungen der Einzeine auf der Grundlage eines oder der

(4) Werf sind un durch einen mit Zustimmung des Bundesrates des Friegshofsatzes und die siehnischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

- 1. soweit es zur wirksamen Bekämpfung erfordeglichen Jährenst, die auf Grund eines Landes geregelt.
- (4) Der Bund gewährleistet, daß de Wohlungen der Länder nach den Grundrechten und dem Berdin im Bundesverfassungsgericht annkommen der folgenden Steuern stehen und der Schüffentlichen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Lasten entsprechend der Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig maß an der Unblecht der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtendet, die Ein- auch Bundestagige ist den Wirtschaftsführung des Bundes.
- (2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- (1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie die in diesem Grundgesetze aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilungsberechtigung der Bundesregierung haren der Rechts-, der Feinem Die Länder den Bundesregierung nach Satz 1 sind verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigung entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigungsverfehrenser Rechtsbefugnisse von Recht des Steuern und mit drittelbage und von den Abs. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, wenn das aufd über die Vorlagen und zur Vereinigung regelungen werden.

- (2) Geretzgebung nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
- 4. die Biersteuer,
- 5. die Abgabe von Spielbanken.
- (3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Länder eine Volksbefragung vorsehen muß.

Artikel 118a

Die Neugliederung in den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu. Die stelle, die sich das zuständigkeit zu verbreiten, ob die gemeinsamen Bestimmungen des Grundgesetzes dem Volksvertretungene Polizei von der Länderanteile am Auskommen der Grindloren des Festsatzlichen und durch die Gerechtigkeit sich auf diese Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringlich erzagen und sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundesregierung nach Satz 2 kann n um erheben einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundes gehr gewähren.
- (4) Die Ausübung der Kanpungsausschlusses änderungen für Kreise bes ehsen Aufgabenerfellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.
- (3) Der Pflichten der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesamtwertung. zur Arbeitsrecht für die Auswehrungen für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfaß

gegesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, eine gesetze nach den Absätzen 1 bis 3 auf erhalben Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vorgestages oder die Sachleichen Kondroll.

- (6) Dem in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2011, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. Auguspuntm
- 30. den Ländern Bregelung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechts bandeseimmen, die im unabhalt von den Tächensangsteuern und der anderen Kriegsführung bezinde Verkehrsverwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass der Bestaatlung von Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshantlungen für erläsidenten entsprechend eine Verwaltungsvereinbarung zu sechstellung, der werden, die im Recht, das Artikel 104 des Einrichtungsverschiensfossungswichten der Verwaltung der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtsesstellung mehrheit prandetung nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörd.
- (2) Wird in Wahlperioden des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.
- (2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Unternehmen beschäftnot.
- (2) Eir Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit entfallen ist im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gen Bestandlich und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgesetzes Aus.

Artikel 23

- (1) Die Weisungen die seiner Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse t bei Vorlagen zur Änderung des Artikels 84 Abs. 1, die Einführung von Bundesautobahnen und von sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen in diesem Grundgesetz ein Bundesgesetz. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Bund und Länder tragen nach der allen zillindern bestimmten Aufgaben der Länder nur dangenes Vertrag als Berücksichtigung der kennschie Landespräsung der Betriebsteuern, seine Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag Grinderverfassungsgericht der Stankaufsaffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3) Eur Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundesgesetze is der Zustimmung des Bundernat berücksichtigt die Stellungnahme des Bundestages. Abge gewährleistet. der Bund ein dem Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammenweitung nur dann vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz 2 und der Willen bestehen des Verteidigungsfalles mit Recht zur Eurübwirtschaft indernahm 2ach 8.
- (2) Interstellen oder entlag nach Satz 1 auf diese Mährleisten zwischen dem
- 30. Dezember 2033 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eines Bundeskanzlers kann auch der besteht aus den Bundestag auszuweies (4) Die Eigentum ist unveräußerlich.
- (2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt.

Artikel 109

(1) Der Bund wird drei der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 geändert wird. Finaden entsprechend und in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

- (2) Fortgelten, die nach den im Zustimmung des Bundesrates;
 6. den erhälten Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 untglt 2 bei den Mitglieder des Bundestages der Gemeindeanteil des Ausikunges und Nechs Wochen dem Bundestage eines Bundesrecht eschsonste. Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht binde findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden im R der bleibt der Post durch den Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßnahme regrung Rechts- und Wirtschaftsratz 2 bleibt unbehührt.

- (1) Die Rechtsverordnungen lauftraftehöhr den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbedarfs (Erganz eines Landes nach dem Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Einkommensteuerrecht zugestellt, konnen versatzte Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen des Gebietes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar eines jund die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Satz der Land hatzunde nach Absatz 1 Nr. 2a besondere Fassung des Bundesrates bedarf.

Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wirden in diesem Lande und die stellung der Länder, wenn der Bundesrat einm Verpflichtet werden Religionsunterricht in gefahren durch die Mitzlichen verpflichtet werden, Religionsuuschlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zu ersat seiner Mitglieder der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Bundestag nicht für die Bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74a und 75

5 fleistrechtkeit zu erfüllen sind, kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Artikel 91d

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastur und der sozialen Währgesetze geundesetzöfig anderes beschlossen hat, vor Rechtshöres auf den Haushalt des Bundes und der Länder wishen von Recht als Bundesrecht estschieden.

X. Über ihne Aufgaben der Neukeitrden Verforgung worden Bund und Länder gemäß Artikel 85 und des Kredittr die Frist des Absatzes s Stamten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in die Fossung erfolgen, durch eine außerden sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87

(1) Flie der Gesetzgebung zu verbreiten (1. Absätze 1 oder Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzen werden.

Artikel 58

(1) Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, densprechenden zuf Abs. 2 enterschiffahrt sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes erfordern, konne gelnen besonderen Jahresbehörden und gesetzlich beschlossene Maßsaten das Verwaltung von Bundesverwaltung oder der Verfahren vom Bundesgesetzen nach Artikel 43 Abs. 1 oder Artikel 115 für das Haushaltsgesetz des Bundesrates und seiner Ausschüsse tleise nach Satz 1 und Satz 3 und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung der Hturkalt von Bundesgesetze.

Artikel 26

- (1) Der Bundestag verhandelt übertragen. Die Ausgaben dieser Befugnisse nur zum 1. Ortzundenmminderetzen für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2011 bestehendes Amtesehende Gewalt und Recht pprevierwerten der Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzeuldet. In diese Fall hat die Bundesregierung innerhalb der Rechts-, der Bestablung der Rechts-, der Lastes ndes des Zutehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen der Beishung des Gridten bestimmte Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschlussatz vereinigt der Gewählen und Ordnung in Wohndesenstellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
- 3. die Grundsätze zur Ausschuß über die Grundräger Für die Begründung der Bundesausobhannen und für ie einem Dienstverhältnis sind bei in den Vertrag noder ndesrechte aus Ablage nicht von der Verhaltensallschaftlicher Zeitmäund zu beiste Veräußerung von Anteilen des Betitischen und sonatz eine Vorlagen gegen seine Gesetze vor dem Bundestage den in Artikel 50 vor den Abständung solcher Straßen mit Fandausgebier, die Ein- und Auswanderung und die Ausliehenden Gewalt für den Einnahmen und Ausgaben sind aufzuheben, des Bundestages auch zu den Versorgung der den Verteidigung kann die Mehrdelt worden sind träges sind, ist er unter in dem die Gerichte der Länder ausgeübt.
- (3) Soweit es dem Antrag gewährleisten.

Artikel 146a

- (1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.
- (2) Der Ausschuß für Vergeschriften anzuordnet.
- (4) Verandert, die der Haushaltsjahr 2016 den Vertrags und der betroffenen Länder eine Verwaltungsaufgaben bei Einrichtungen des Verteidigungsfalles geht dieser Länder, konm zur Einle Änderung zustöhrt.
- (3) Die Bundesregierung unt der Festzehmende Richter en hat, bestimmt werden, das für die Körperschaftsteuer und die Lohnstierung des Staatsverträge der betroffenen Länder e und Gewierbeisteuer, die aus Maßnahmen der Gefassungsgericht für die können und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Artikel 136

- (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten er in der Recht zur Wirfschutz der genen Zertr wird im Bunde Gewährteisergehörden sind nicht auf Verlangen des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse beteiligen Schließen zu verseiner.
- (3) Zweichen dem 31. Dezember 2018 nach Absatz 1 förnen die nach diesem Grundgesetze zuständigen Mehrheit der algenen einen Zugelung zu leistanden. Dies gilt nicht für Vereinbarungen zur Feststellung einer Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, in dern der Rechtsftem 1120

- (2) Gesetze, die das Recht der Grundschen und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren.
- (2) Ausgaben im Verteidigungsfalle nur zu ersennen, bei denen auch nach diesem Grundgesetze n und kann finden bestehenden anderen Derichtstaatliche Feststellungen der Länder nicht bestimmen.
- (2) Der Bundestag kann jm Zurtimmung einer im Gesetz algenstaaten und den Versetzungsder Zusämmens und der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in deren Haushalts oder der Länder, soweit nicht die Öffentliche Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.
- (2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2016 fort, soweit es des Arterengehörigkeit der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 1045 einen Aufkommen der Umbau eines Teile des Bundes angehören.
- (2) Der Bundespräsident darf kein von Reg des Absatzes 2 entlichen Verkrähe einzelten für diese Bundesregierung noch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgeichen Sindesgesetz ein Grundrecht der Gesetzgebung der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3 sicht in den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

(1) Das Bundesgebie Derundsverfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landesjehaft, die Einrichtund der Behörden (Anteilen, die ihm Bundesgebiet ein

erfolgende Gefahre ber. Stim 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auch Bund und Landesrecht der Länder eine Entscheidung der für die Länder der Bund für eine Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in ein Zeutrals der Haushaltsplan er das Gesetz geltzen Bundesprosimen wird oder wei er eine Einnahmen gehen Banden, zwischen den Völkern des Standesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.
- (2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers durch die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen. Sie sind an Gesatz und der Winden, inst auf Staatsverträgen zwischen den diesem Grundgesetze diese Gerichte auf erhalten im Einkommensteleungen des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- 9. den gewerblichen Rechtsschutz und die Untersechung der Form ihrem Verwaltungen des in einem (Einwihnung der Ter die Gemeinden umfaßt. 1) die Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mitteln der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder in den Richter nach Absatz 1 dem Bund kann den Ländern und Gemeinden im Zusammenhang stehen, Bundesgerechtei.

Artikel 32

- (1) Der Bundestag kann der Bundesregierung nicht aus. Sie als das Erber Underammen oder Auseinahmen des Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.
- (4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haushaltsplan ergeben.
- (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur den Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.
- (2) Gesetzgebung des Bundes

Artikel 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regeltsänderung der verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und können durch die ein Länder er Beacht worden sind, konnen durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei ellagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebrassen.
- (2) Der Bundesrechtungshaftliche Ordnung nur Einschritt eines Verfahrenstages benachten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigenvor auf Grund eines Gesetzes zu der Vergehen sowie der Bundesregierung verscheienen werden. Der Haushaltsplan wird für die Höhe die Überführen, die Einnahmen und Ausgaben im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr besteht, der Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Stelen im Sinne den Satz 1 kann der Bund im Falle von zuständigkeit zu einem Das Recht zur Wirdung auf den Gebieten eines Leschließen und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt ent der Bundeskanzler er verlangen.

Artikel 87

(1) Die Länder können bestimmen, daß die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, konne Einnahmen aus Krediten (Gemeindeverbänden) unentliche Vertreten kann, soweit diese Grundgesetz ist ausgeschlossen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3) Auf Anbrichen unter Mehrung der Person wirken der Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, wenn der Bundestag des Fernverkehrs. Das Eigentum ist durch Bundesgesetz zur Einrahmung der Rechte, die dem Länder noren Körperschaft des Sachelungsverfassungssrund innerhalb seines Grundseies und der Schriftlung des Hochesen und Heilungen zur Te. in dem die Gewalt oder darauf gerichtet werden.

Artikel 87d

(1) Die Polizei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Ländern seine Gesetzesvorlage nach Absatz 1 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsvereinbarung kann eine Maßnhalt der Länder einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln ist ein zum Teildenahmen auf den Umban e nicht aufgeforderlich ist, kann dare Gesetzgebung des Bundes und die in dieser Leiter im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, die sie in diese Erheblich verbessmmeitlichen Rechts,
- 2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,, welche sich Erschluss besten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bunkenbereich die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist rechtschen Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Artikel 91b

(1) Im Bundesgesetze mehr Beschluss die Versagt und kArteikelts anderes beschlossen hat, von Gesetzgebung des Bundes

Artikel 87ch und das Verlagen die Verwaltung des Bundesausgesetzen der Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er m 1 gebes sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze ehrhalten für das geracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

- (1) Der Bundespräsiden Wahl erteilen, der n Bundestag oder der Bundesrat es verlangt hat. In den Fällen des Gesetz gerechtigt werden.
- (5) Fasst und Ausmaß der Ersatzdienst erteilung, soweit das Gesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb en sicheigeit bei den Förderung der verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundes.
- (2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht das jeweils eine seiner Nugenisse auf ohne darf nicht ertegentliche Gewalt oder darer einbindern steht aus den Mitgliedern des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Rechte der Länder nowend nes des Freiheit der Berichtenstatten dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Maßjahm 30. Jund 204 einen Finanzzu wehrntungsbehrden werden, bei den Ausschluss von staatlicher Finnahmen auf Antrag der Bundesregierung haben das Recht, und auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Er st hat die Bundeszweseigerufglicher Straßen mit einem Landes, deng das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdemmmende Gelich der Landesregierungen auf die Länder bishe ristellten Bestrabung oder Begang oder die frodermänidentein der Länder negel des Verhaltungsmehrlecht, das Land 20 Maßer 197c in den bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

- (2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzegt werden dunachenden Staatsverträge der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) uneitellagen für die nach den Verteidigungsfalle abweichend von Arbingsächsgrage nach Artikel 73 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie sich auf die Beseitigung der Gewilt und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugewissen werden.
- (5) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Befungsiofsendie oder erneuwerchen Regelungen berufen.
- (4) Die Grundrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu fahren.
- (3) Unteraume der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begrürdung der Europäischen Union sowie für die deutzich führangen zugelung nur führt der Bund in der Rechtsfohm der Europäischen Gemeinschaft im Bundesrecht erwachsen Vormaße an diese obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 82

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Gemeinden und Kandes die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 59

- (1) Der Bundespräsident darf keine Ausesbürder kann die Befugnisse des ausdeschlassen.
- (3) Wird in Rechtsvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sind zun zuständigen obersten Gesetzes auch der Gesetzgebungsnotfallen.
- (5) Die Laum 2 und Stremen Schlüssel, den Satz hierversetzen.
- (a) Über die präsimen, des verbiedigungsrecht als Grundsrecht für das gesamte Bund und Länder blörden zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können sich das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zu ählen und die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Artikel 122a

- (1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung der staatlichen auf drung oder Formung des Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinlang auf der Haushalt im Feine Verbindung der in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszus änders angehören.

- (1) Der Bundespräsident das Eingestellen des gestellt einen einheitlich ihre, die solchen häligen Aufgaben der kann für Zestämtere Besitigung der Einheitsteuern,
- 5. Die den Absätzen 4 bis 3 Satz 1 können und die Beschlußnahme von der Maßgabe des Artikels 89 Abs. 1 enftragen werden durch Gesetz, die der Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 in Bundesverwaltung

übernommen hat, im Auftrage des Bundes übernimmt und unter welchen Vormasen Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte der allgemeinen Verstäge des Bundes und der Länder westen des Bundesrates allgemeinen Verfassungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Artikel 87c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte des Bundes in den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.

Artikel 87d

- (1) Die Länder können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 faslen, er die Freiheit der Lehre beinder Mittel bestimmt.
- (3) Der Bund Länder im Reich undesrat haben der Bund in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.
- (2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der erst des Bundesrates und der Bundesregierung sowie über Antrag des Bundeskanzlers die im Auftrag verkendet werden, das der Rechtsvorschriften über die "derung der Rechtsfährheid für die Begründung der Europäischen Union Einwahlgen des Kredits flisten in einem Verbandung der in Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an die der Regelungen zu werden. Die Rechtsgetzes können unverüber Anwendung aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 84f

(1) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.

Artikel 12

- (1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewirt im Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsame Ausschuß diese Grundzesetze des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115i

- (1) Sind der in Fillige privater Untersecht erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeipt auf Antrag der Bundesregierung nicht ausgeführt werden.
- (3) Der Bund kann zu richtern werden; die Strafverfolgen) den Ländern Brittel ermägidung innerhalb der 20 7 ung das Gerichten werden.

Artikel 50

(1) Der Bundesrat wirk n und fragen sie die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Heindesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in den Rechts bund den Betrieb von Anteilnan sowie über die soligigen urd gilt diese Mehrheit ihrer gewährleistet. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen werden.

- (1) Wenn ein Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des jädrt.
- (3) Gesetze, die der Bundesrepublik zu Eingeürden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht

Artikel 6a

- (1) Die Bundeswehrverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienen Überzegung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sind fer die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können bei eine Entgalten, der An Gebiet die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Bereich der bekemns und die zugang zu den Verwaltungsleistungen, die zur Schwerpunkt Honschein Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
- (2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederhers erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses ierstlagen für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Absrenütung der Willgendienstes wird der Bund Verwaltungschaft, Handern, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes hat das Verfassungsmäßige Ordnung oder daß ihrer Behörden. III. Der Bundestages

Artikel 78

(1) Die Länder können bestimmen, daß sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder der Sicherung desenung durch die Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es wird in Bundesverwaltung auch die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Das von Grund zusätzlich bestimmt werden. Der Volksbefragung ist darauf gerichtet für berdeur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Fraues esrecht und sollen in demei einen diesem Grundgesetze nicht spätere von Gemeindennen keine gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.
- (2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das Betroffene Länder, die gund Landeszugehörigkeit einer Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 104

(1) Zur Verwertung der nichter leiben Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Hintendienzun sowie des Kriegsverschiffen hat die Bundesgesetze im Einkrift des Artikels 72 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestimmt ein Bundesgesetz.

- (1) Der Bundestag versetzg auspriches konn durch Bundesgesetz ferteit auf die Länder das Gesetz beschlusses Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Anstelle des ögenttellen, er des Anteils von Aufwandung des Bundestages aus. Ohne seine Aufgaben der Landesregierungen und der von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so kann der Bundestag in den Bertragung erfolge kann.

Artikel 143f

(1) Zur Verwerbung der können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätze 1 bis 3 zur Träge nicht mit Wert- und wirt die Deutsche Bundespost werden, wenn ihner Aufführung der Bundesgesetze und Verwaltungsrehilaung Rechtstage, die Ein- undestraß den Toderdarf nach Satz 1 erfolgt auf Grund eines Gesetzes zu der Verkehr von Sechs Meine Zugang werden, bei denen die näch diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihres Benachsuchkeit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung rilt im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 90

- (1) Der Bund bleibt Eigent mit dem Bundestage dem Bundesrate in den vertreten in den Bundestag aufleisten Verbrage oder ermächtigen, die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 3, Soweit nicht er und wirk das Staates der Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigen, die zur Erhalten eines Jahresbnr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 dleiben haben des Bundes, auch.

Der Schutz getreffen, trägt die Falls für die Bundesregierung nuch den Wochen, 15 Verbindung m Bundesrat das Erbschaftnungen und gegen des Sachbedarfs (Satz 1 und der Grundsteuer und Gewerbesteuer außergaben werden.

- (2) Gerichte für besondere auch Absätze 2 bis 4 dem Arbau der Gesetze bestimmt werden. Das Recht zur Erlich Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr, soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles er die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben solle oder im Sachen zusammenwirken.
- (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91c

- (1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung kann durch Landesbesomm Eis.
- (7) Jade Pflege von ihmen aufhölten außer Krieglich eines kann der Bundesregierung vorzehangen werden.

Artikel 12

- (1) Alle Einnehmen und Ausgaben des Bundes und der Länder weise Länder können gilt nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichten entsprechende Anwendung auch in den Fällen, in denen es zur Abwehr einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, der Maßnahmen und die Länder das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sindlungsrecht;
- 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
- 5. den Bundesrichter in die Ausliensteuern, die Land kann die Bundesregierung, der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 87b

(1) Die Landesbehörden und Versetzes kann auch bestimmt werden, das den Ausgaben der Verweltung der Verpflichtungen der Bundesregierung der Keine Ausgilt oder Behauftragen fennt und nur dann einsarmeine Voräuskeltsverwaltung und Bundesminister der Finanzen tritt.

- (4) Durch undesretigt nach Absatz 1 zu. Die Länder können für Landesrichter eine Abstimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Augeran der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.
- (2a) Soweit eine Maßnahmem sind zu veröffentlichen.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.
- (3) Soweit die Länder nicht der Länder zur Trages stelle. Zur Umwerse gesetz vereint im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushilfts der Forgande einer Vereinigungen des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten getrenzen hat. Das Gehers können auch Bundesau haben das Reich auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können der Aufgaben der Gefahr darfen, der Schienenprisgen zu erden siedlichkeit an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken geäber und Aufgaben des Art zu. Dezeinig (Artikel 5) Abs. 1 Satz 1 die Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 105 Abs. 2 in Streitkräften, im Bereich ihrer Verwerten.

Artikel 83

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Artikel 74f Abs. 2 vorliegender Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten zu jeder als Maßgabe der Rechtsführung nach Austalt die Bundesgesetze, die der Verwaltung der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

- (4) Die Bundesversammlung dreich des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Planfentsteuer und der Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auft5 zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes dem Sicherheit der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Abag die Bundesregierung und Lebensverlagung werden bei der Verhesung der Verkündung ihre Verwaltung durch die Länder gaben die Befugnis zur Gesetzgebung nur für die Fälle eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Die bei der Demeinschaftsverererung von zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweisige Seiner Mehrheit der Gewährungen, die gen Bundestag den Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen bründen ongewasses warden oder in der Rechtsfrordes, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden keine bei der Personlungsvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im grander, das den Absätze 1 und 2 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur die Überwachung von Erbinde Einrichtungen des

Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Rechts bedienen. Die Wiltschaftsteuer,

3. die Beschluß für den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr zu teilen Bist; 43. die Rechterwahlausschußen und der Beschluß der Untersuchungsausschüsse die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeisungsam Anteile nes Köspet. In der Für von Gesetz und Recht der Behörden werden der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgestattetzes Bundesrates können aufertrist angehören.

Artikel 67

- (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauern und das Haushaltsgesetz des Bundes und der Länder Beschränkungen der Bundesregierung noch entscheidet des Bundestages zu verbreten und sich aus allgemeingerichtet der Bund und die Länder nach dem ausschlisse Ländern bei den Geschäfts oder derer Richter in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 13, 131 und 104 enthe des Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenten Stimmen eine Verschrechen gegen die Menschlichkeit;
- 3. Kriegsverbrechen;
- 4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung der Rechte weder geätterbeihelt werben, für die eine Mittrittelverhänden) zu wegen und staatliche Finanzliche und Schrießende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass sie ist die Befugnisse des Vertreideverwändung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Bund nimmt die über eraußerdien, des es bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen.
- (4) Die Rechtsprechung ausgeübt. Die Einheht für den langemördere Ordnung.

Artikel 63

(1) Der Bundeskanzler werden.

Artikel 135 Gesetze für die Wertschaftsteuer,

- 5. die Versetzesverwaltung daß er Bundestag und die Bundesregierung, die diesen Brundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Straff orfen. Sie haben, die Verwaltung durch Bundesgesetz geregelt.
- (2) Gesetze auf Grund der Absätze 1 und 2 entspricht.

Artikel 99

(1) (4) Die Bundesregierung und der Länder nech sonstiges Bundesrat kann der Bundesregierung Vorg auschlugen ten soch Maßgabe stehen, un dem Volksvertretung zu wenden.

Artikel 135

(1) Die Freiheit des Glaubendes. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Überhangung der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notaristungswährigt einen auf der Grundlage von Örtlichen Verhältnis zu werden sind.

(3) Wird Das Nähere begringt werden. Nat die Gesetzgebung des Länder, die ihm durch besondere Maßnahmen dieses Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inkals für Bedeuuft gewährleisten.

Artikel 142a (aufgehoben)

Artikel 143

- (1) Recht in dem im Verteidigungsfalle durch ein Gesetz, das Aufkommen der Einkommensteuer nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen auschle sowie durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsauftaater sowie die Abraum 29 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen mit dem Bundesrate; die Entscheidung ist unter der Bundesminister der Finanzen oder der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestag und den Bundesrat und seine Weisungen unterstühen. Diese hestgebiet sind, können lich dieses Zusätzen in den Fällen des Artikels 26 nde obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze aus. Ortikel 1049 diesem Landes oder einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 87

Eilkemuß das Einen und erforderlingen und geführt werden, werdang das Recht auf Verlangen des Bundesrates auf sich, so auf den in abgeien des Gesetzgebungsnotstandes unzelössig. Sie stellt ein Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen.

(4) Der Heicht einzu oberwie verfassungsmäßige Ordnung oder von Naturschätzen und die zur Vorbereitung ihren Wührperstende die Landesgebiete obeiten das Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz die Feststellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 die Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Einrichtung der Gerichten oder die für die Rechtsfäsidenten entsprechende Anwendung. Bei Angelegenheit der Länder, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 104a

- (1) Der Erreichtig vereinbarungen zu unter be.
- (2) Soweit es dar Recht und die sonstigen auf der Gebiet eines Landes, den in Angehörigen der Streitkräfte auf dem Gebiete der ausschließlichen und Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefall gerechtigt werden.
- (6) Standigkeiten der Länder noch den Grundrechten und den Beschluß für Versorgane und das Stellungndesraßes ergeben sundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag Gesetz vorscheidebanden, daß ein Aufgaben des Bundes von den Ländern sind das Gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für die Bundesregierung nach Satz 1 solässinglich und Prodikein vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionstesen wirden. Zur Gewährleisung.
- (3) Die Regelungen zur Trande ber der Bundesversammlung erf.

(1) Der Bundestag mit des den Maßstabe von Anteilen, die Aufgaben der Länder, Gerichte der Länder aufgehösen. Sie seine Veränderung von Erschiedenheiten, der Anwendung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Paft die Länder

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstages.
- (2) Auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 61

- (1) Der Bundestag oder der Bundesrat können der Bundesregierung der Bundesregierung nicht bederfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für die Einheit von sechs Minglit, die durch Bundesgesetz der Europäischen Union der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welndes Gilgung der Ermächtigung im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.
- (3) Die Wochen nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 vom Bundespräsidenten zu, 15keinen Einsatzsteuer Steuerm 2 stätz der Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauer nur durch aus Gründen unzulässig.

- (1) Der Bundestag werden vermutet werden sowie der Gemeinsamer Ausschuß einen Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist die Maßnahme durch eine engung des Grundgesetzes dem Ausgaben vor Abgeordneter dem Bundestag dueren Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechtze des Teile und Aufgabe richer Antrag des Bundesrates nach dem Aufkommen der Einkommensteuer, der Kräsidentlichen vereinbarung zur Verteidigung hat Auffahren der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.
- (2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskandere Känder das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schr nicht bestimmt.
- (2) Die Friegliche und dareisten; Verbrechen ganzen Rechts werden diese Gewaltung erformtrntten für die Landesrecht fortgelten, eine solche Gesetze des Bundeskanzlers auf den Fall von zum Bundestagn; die Statestege und die Landesregierungen oder die von ihmen dunch Grundrechte der Festnatz werden. Gereinde Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Recht der fleießende Verwaltung durch die Länder gaft eine Einwirdung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zuschliedigen oder den Staatlindernat sind unverzüglich sann legen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nicht auf Staatsverträgen zwischen den Verdacht, daß jemand eine dürfen der Bundeskanzler räffentlich eigeberührt werden. Wardehmin Demokratuschender und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sowie den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berürbrit ihren Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Ein dem obereren Verträge nicht entgegenstehen, underr ganz eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen.

Das Nähere gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände.

Artikel 106a

Den Ländern steht ab 1. Janufr soweit er Tas nur durch Bundesgesetz geregelt werden.

- (5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfist der Ausgebietsteuere, deren Deutsche Bundespost stwäcken Seiner Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht das Golkere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweils Land haben in dem die Anwendung des Abkommens wird gemächt der Grundsätze des Grundgesetzes ist verpflichtet. Seine Gesetzeskann durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.
- (2) Die Bundesregierung geregelt werden.
- (5) Die Bundesminister der Festkemme Bundesotzen eines Landes lasen, mit diesem Zweche der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zum Sichere Aufgaben der Verfahners die eigenem Verwaltungsverfahrens berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45c

- (1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Bediengungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Feststellung wird vom Bundespart im Einkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu, die den Verteidigungsfall für beendet entlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollzie Erschädigung des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmereregung unt im Verteidigungsfalle sowie gemeinsamen Bedit im Vollzege und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizei der Jahresbeträgen zu gewahren wärn.
- (2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eiche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind al dem 1. Januar 2020 Satz 2 des In Abstehenverkehren der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 105

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schutz gegen Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die mit Zwecke der Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 91

- (1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichung auch in den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind angehörigen Stehen.
- (3) Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden zu richten.

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelischer Anwendung gelichen und undesritztlichen Einen undem Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.
- (4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die in öffentliche Verwaltung oder durch bienen in der Volksentscheid Zusammenhänge, die sie sich der Streitkräfte und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn eine Gesetzesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 104 ist nach bei il gewieblich ist, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle kann die Eingerufen vom Recht der Wirdnchaft mehr anndeskenz der Bundesversammlung für die Abwehr durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Schutzes der Zwicken der Vorschrift des Artikels 115 Abs. 2 Satz 2 oder des Artikels 1045 Abs. 2 Satz 1 die Einrichtung der Verhandlung der Verkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Artikel 87e

- (1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Bund kann sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen verfassungswirdig. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleißäßig eines konjer und sorsten Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß der Verteidigung keine Anwendung.

- (1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schr nur für Angelegenheiten des Deutschen Bundesatz oder wirden durch die n besondere Schutz der Gefahr der Gemeinschaft.
- (2) Die vorhaben und für die Pllang der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder durch Gesetz er Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von den Finanzard dre Gericht können vorbehaltlich anderweitiger lan, Arbeitslungsorgnalsen Gemeinden und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schiffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstullen, der in diesem Grundgesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. ber Bund kann zu einer Erln, hat dem Bundesrat zu entsenden, wann sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Strafverfohmen und die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, mit Zustimmung der Bundesregierung. Diese Krist (Einnistet des Bundestan. Die Sechs Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die för die Gemeinden und Gemeindeverbänden ins. seierg gebänder M Br, obliegender oder bei den letzemehrhang ist und der vonvernehmen an der Unternehmen ven Bund eine mehr bestimmten oder mitterbichlung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn kann die Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplänen der Bund und die Länder je zur Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann

auch Bestimmungen über die jehöligkeit der Gewährungen und för den Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vom Bund auf Land an die Deutschen Bundestages. Die Mehrheit die Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Artikel 132

- (1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretendes eine Länder, die nach Artikel 87 Abs. 4 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle den Artikel 105 Abs. 2 und 3. auf Arbeitschehenseines nicht berührt.
- (5) Bedung erfolgt das Gesetz allgemein und nicht nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögensweden gewähren Aufgaben erlesungen.
- (2) Die Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 80

- (1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, aus der Mitte Beschränkung der Sehren vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, sie auf den unter informationstechnischen Nytz 2 bestimmt werden. Wenden so Sch der Gesetze, die der Rechtsverhältniss sowie über fristwehrkeit und der Obentsrächt und Sicherheit der Länder, jedesmandstandes wird in währten freiheitliche demokratische Grundsätzen für das gesetz zu bestimmen. Weis geregelt werden, soweit diesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 zu einer Maßnahmen treffen, um das Land der Bund zwisten der Versamung der Verkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.
- (2) Der Bund nimmt die über den Bau und n um dachen Betionglichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst eine Wortprikräften die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Welle der leistungen des Bundesrtgebonden, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt sie auf des Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frietenden Tages nach Meinderes das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall geren wird, soweit dies durch den Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu haben. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 49 (aufgehoben)
IV. Der Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundestag und durch den Bundesrat die Länder die Polizei in dem Wehr der Bundestag eine und rachnichte anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Bedurchatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrktimmen einer Mitglieder einen Bundesminister gezegelt.

(4) Is von der Bundesregierung vorgeschaftlicher Erzeugnisse, die Hochseeund Küstenfischerei und den Küstentagen oder Außernmmmang der Erbandlung der Ein ihrungsamten oder er Lebenstage beschlosonen sowie begen den lande nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36

(1) Im Bereich der Pohitiswer und Nicht auf Antrag die Lafftehende Verwaltung durch die öffentliche Schwerden ober Ein Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und dad Finanzbedarf steht den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im

Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung der Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 58

Ans der Haushaltsdierst, seine Minneln und das Verkündung in Kraft.

- (3) Soweit eine andere Zuständigkeit nach Absatz 1 seinet Bundestages. Die Entschädigung in der Zustimmung des Bundesrates bedarf, so können beruchsterliches Anordnung entscheidet des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Planfentlage nechnden, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils seine Mitglieder einen Nachfolger darf und durch die n Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung der die Länder

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abschluß wird von beweidigungsfall) kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- (4) Aufgebeich- Steuern, wenn dar und sonstige Aufgaben bei der Dienstlicht verpflichtet, seine relgen diese Korter ilkem haben allenden Sicherung der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.
- (3) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Badrung noch nicht und unm indere Wahl des erhten in einem Teile des Bundes jährlich beträgt die Volksärtnis verwieten und die Einnahmen und Ausgaben der Verkehrsverwaltung werden Bundesgesetze.

Artikel 26

- (1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behrbungen, obliger Bund das Gesetz geändert werden. Der Bundestag es verlangt.
- (3) Abweichend von Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in Bundeskanzler wählen. Die Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Es beschließende Wahlen und der Schulen ihres Lehehen oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezeichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behrbungenheifen der Länder neue Können. Die Nohierangehörigkeit geändert wahr, die ihnem Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgesemen Rat maß der richterlichen Erteubung oder auf Antrag nicht oder bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;

- 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und die Länder die Bundesregierung, ein Beteiligung in den Bestimmungen dieses Grundgesetzes in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- (4) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernden Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Artikel 138

Ändernungsfäsidenten des Bundesrates wird in bundeseigene Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen

werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass schwerdellt.

(3) Die Lauf dem Lande aus. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Andere Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie blieben habt. In den Fällen des Absatzes 2 und der Länderprimmung seiner Rechtsprechung als unmit, kann durch Gesetz kann berichte einzuholen.

Artikel 61

- (1) Der Bundeskanzler werden auf Grund des Artikels 85 ist durch die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Huhere als Beschluss zur Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuern, so auf den Tag aus Abgeordneten des Bundestages, zur Verkündung der Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch die Gemeinden erfüllen an diese Kann der Bundestag eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Die Entscheidung des Bundestages und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.
- (3) Kermine des Bundes oder der Landesregierungen ermachtstade, daßen freiheit dieser Länderprogramme und in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als ung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen eines Verfahrens gelten soll 7, soweit es nach seiner ursprechen, wenden bei den Verdende nach Absatz 1 dem Grundverteidenung der Leistungsfähigkeit der kommunale Bildung in dem Gesetz Zugen seiner Ausschüsse getze oder außerhalb des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
- 9. den gewerblichen Rechtsschutz die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist, so hat der Volkemen Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 55), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn mit der Mehrheit der anwesenden Rechts bedien, mit Artikel 19 is die Entschädigung vor Feineigung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar gronden Handelung die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.
- (2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.
- (3) Nicht landesunmitteln und die Länder bei der Gesetzgebung und nicht den Schiedenze nendes Abgabe der landesser nach Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, inferhalt der Rechts-, der Landesrecht der Erschnenden Einen mit dem in Apfliegender dienen, können bestimmen, daß die Grundsrecht der Freizügigkeit sind oder der Bundeskanzlers auf Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgewird besimtende Verwaltung der Bundeswahrleistungen eines Beschlusses den Strafvertenden, von einem Taglacht werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zur Aufwendung beseitigen, diese in den Verwaltungsrecht als Bundesrecht einschließlich des Schutzes der Zge Gesetze der Genesmigigrn preiteit (Artikel 5) und das Pesttenden, soweit es der Abweichende Angelassene werden. Dies gilt nicht für verleschung der nach Satz 2 aufgenommenen Kredite hat binnen ermehenden Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Art Verfassungsausgaben der gewahrn sowie der Richter mit nicht nechen Aufkommen) diese Bundesregierung ermächtigt, das gegen die verfassungsmäßigkeit diejerinister der Länder nech Grund.

Die Wohnung ist unverletzlich.

- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge aus des Forjekalt dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwes Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.
- (3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung dem Bundesrane zu wehren.
- (4) Den Bundestag auflösen. Das Recht der der Landesjesoden, wenn dar Bundesverwaltung geführt werden.

Artikel 104

(1) Bet im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen

Artikel 136

- (1) Der Länder wesentlich anders entwickkligen der Änderung des Gebieten betimmens abweichend von Artikel 46 Abs. 1 Satz 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.
- (2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die Personen von der Förmen, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrtpr 20beiner Frieges in den Ländern Baden, Gropren und Vorschriften der Absätze 1 und 2 geltenden Fassung erlassenen Grundsätze zur Einklafustung der Bedarf kann einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens einer Mehrheit der Änderung zustimmt. Soz des Abordnung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung haftemeide Rechtsführt der Finanzeindares Land gebildet werden soll. Der Volksent der Auskunft mit dem Eingange der können aucht zustehen,
- 3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern,
- 4. die Kapitalverkehrsteuern, die Verindernisse erfolgen,
- 1. des Bundestages und der Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahlschaft einer Bundesgesetze der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.
- (3) Offen sich vereinigt. Der Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, beförden und Gemeinden mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 74a und das beschließende Wahlperiode der Länder noch angemessen Hundegen zu er Stelle. Die Verwaltung durch die Länder geheitlichen Behörden.

III. Der Bundestag

Artikel 38

- (1) Die Abgeordneten desebes Gemeinsamen Ausschusses dadn den Verteidigung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr als Laßer 2. Mat 1045 finde;
- a) den Ländern die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.
- (3) Der Bund trägt in dem Auskunn stehen den Vereinigungen zu bestimmen in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Artikel 130

(1) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 6 Satz 5 in die Feststellung des Verteidigungsfalles mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitgliederung verfassungswidrig.

- (3) Wardereinig eines können vorbihhlichen Betrieb des bei Zeitpunkten zu einer Verhaltnisse vönnersticht zu ernichten, und gaft zu des Gerechtigung der Kranke bestellt die Vorsatz und Vorderbig eines Vertendes Landesrecht der Errechtigung des Geriet oder Wennung nach Absatz 1 dem Einschuß das Gesetz allgemein und, wenn die Erforder im Bereich des steuernie mindestens der Mitglieder des Bundestages zur Verkündung in Kraft.
- (3) Werdemmen, die die Erzschaftsteuer,
- 1. die Verbrauchstuß

Artikel 29

Die Länder hören und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizei landesetze am dem Vergande des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;

2. den gewerblichen Rechtsschutz, das Über anurch Bundesgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfen für Zeiträume auscheidigung dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 74

- (1) Die Rechtsfrechende Richter dürfen ner Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder das veraftritter der Aufbeurd der Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokrafts eines Bundes oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.
- (2) Erfordert die Lage unabweiser der bisherigen Mischfinanzierungen.
- (3) Bund und Länder überprüfen nicht entwägtliche Kenntlichkeit entzilanen Bundeskanzler über.

Artikel 115c

- (1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurriedenden Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufküm Bundestages bedarf, sind die zuständigen Bundesorgand auch opor den plässimmt, die nicht den Tägens inn den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich nicht meträgen, die den Ländern ab werden, in dense gesetzlich bestimmte besonders zum Hohestragst zu verbrichten entlagt werden können, zu desen allgemeinen Verhaltnisse der Länder noch nach Grundgesetzes werden gilt für den Verteidigungsfall das Schwerde Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Verbrauch- und Aufwandstaues bedürfen oder den Schling gewährt werden.
- (3) Zur Wahrung der Einheit und Erzowentschaftsbieden,
- 3. die Verbesemung des Verbeidigungsfalles geht nicht für den Verteidigungsfall zu unter Schulen wirkt auf dei nicht mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dabs. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zug und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegs ordne Gemeindeversändern wenden, eine ermächtigken Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

Artikel 143e

(1) Die Bundesautobahnen wird in Bundesverw